

BERN, den 8. Dezember 1919.

Schweiz. Militärdepartement
1918 № 98/1170 XXII

Die Direktion der Polizei des Kantons Bern

an

№ 3673/19.

In der Antwort wolle
man obenstehende
Nummer angeben

das Schweizerische Militärdepartement in

B e r n .

Herr Bundesrat!

Ueber den Vollzug der vom Divisionsgericht 3 gegen Nationalrat Robert Grimm in Bern wegen Meuterei verhängten Gefängnisstrafe von sechs Monaten beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Nachdem Ihr Departement es abgelehnt hatte den Strafvollzug selbst zu ordnen, waren wir gezwungen, neue Anordnungen zu treffen, da das bernische Strafgesetzbuch eine Gefängnisstrafe von über 60 Tagen nicht kennt. Unserer Uebung gemäss hätte Grimm in die Strafanstalt Witzwil verbracht werden sollen. In Witzwil befinden sich aber ausschliesslich Sträflinge mit Ehrenverlust die in besondere Sträflingskleider gesteckt werden. In diese Gesellschaft konnte der politisch verurteilte Grimm nicht wohl gesteckt werden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass auch eidgenössische Vorschriften fehlen über den Vollzug militärgerichtlicher Urteile, und dass die vom Bundesrat am 29. Februar 1916 erlassenen Bestimmungen für Zivilpersonen nicht ohne Weiteres anwendbar sind. Wir mussten deshalb besondere Anordnungen treffen in Sachen des Strafvollzuges Grimm (Siehe Beilage).

Grimm bezog am 8. Juli im Schloss Blankenburg ein Zimmer und befindet sich noch heute an demselben Ort. Es ist unrichtig, dass ihm zwei Zimmer zur Verfügung stehen. Die Verpflegung bezieht der Gefangene aus einer nahen Wirtschaft und die Aufsicht über den ganzen Strafvollzug war einem Unteroffizier des Polizei-

Erledigt.
ad acta.

korps übertragen. Besuche wurden nur einmal per Woche auf zwei Stunden gestattet und spazieren in unmittelbarer Nähe des Schlosses durfte er täglich eine Stunde. Mit der Kontrolle der Korrespondenzen war Herr Gerichtspräsident Feuz beauftragt.

Der mit der Kontrolle des Strafvollzuges extra nach Blankenburg beordnete Landjägerunteroffizier wusste die ihm erteilten Weisungen nicht richtig anzuwenden. Grimm konnte diesen Mann überreden und es gelang ihm daher, in den ersten 15 Tagen sich der Kontrolle unter drei Malen auf kurze Zeit zu entziehen.

Sobald uns diese Unregelmässigkeiten zur Kenntnis kamen, ordneten wir eine Untersuchung an und ersetzten den Unteroffizier durch zwei andere Mann.

Die Folge der Untersuchung war eine strenge Handhabung der Vorschriften; der Häftling verliess den Schlosshof nie mehr beim Spazieren und die Besuche wurden so viel wie möglich reduziert und ausnahmslos nur unter Kontrolle gestattet.

Die unliebsamen Vorfälle im Juli, durch den nachsichtigen ersten Unteroffizier veranlasst, sind in der Presse zum Teil übertrieben und zum Teil ganz falsch dargestellt worden.

Seither hat sich der Strafvollzug ohne Zwischenfall abgewickelt. Die Kontrolle der Korrespondenzen besorgt seit dem Wegzuge des Herrn Feuz, infolge seiner Wahl zum Oberrichter, Herr Regierungsstatthalter Jmobersteg.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Polizeidirektor:

1 Beilage.

(Anordnungen in Sachen des
Strafvollzuges an Robert Grimm).



adulta

11.12.14,